

## Anlage II.

### Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena vorbehaltenen Stellen.

I. **Ausschließlich** mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Kanzlisten und Kopisten, sowie ständigen Hilfschreibern, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausnahme eines Kanzlisten bei dem Ministerial-Departement des Aeußern,
2. Dienern und Boten, mit Einschluß ständiger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausschluß der Diener bei den privaten Großherzoglichen wissenschaftlichen Anstalten zu Jena,
3. Gefangenewärtern,
4. Chauffewärtern,
5. Chauffeegeld-Erhebem, soweit solche nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen,
6. Wirthschaftsbeamten, Hausmeistern, Wachtmeistern, Wächtern, Aufsehern, Oberwärtern, Wärtern, Hausmännern und Pfortnern nebst Gehilfen bei den Staatsanstalten, jedoch mit Ausnahme derer, welche der Landwirthschaft kundig sein müssen, wie zur Zeit des Wirthschaftsbeamten des Irrenhauses in Jena und des Werkführers bei dem Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain,
7. Steueraufsehern, mit dem Vorbehalt, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst Steueraufseherstellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen,
8. Kontrolleuren und Pfandbewahrern bei den Großherzoglichen Leihhäusern,
9. Gendarmen,
10. Gerichtsvollziehern,
11. Vollstreckungsbeamten bei den Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden und nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen.

Ferner bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen  
Gesamtuuniversität zu Jena:

11. Universitätsdiener und Oberpedell,
12. Pedellen,

13. Karcerwärter und Kollegienpförtner,
14. Hausmann im neuen Kollegiengebäude.

**II. Mindestens zur Hälfte mit Militäränwärtern sind zu besetzen die Stellen von:**

1. Expedienten bei Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden,
2. Expeditionsgehilfen bei den Steuerrevisionen,
3. Registratur- und Kanzleibeamten (Gerichtsschreibergehilfen) bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena,
4. Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Raffiner bei den letzteren,
5. Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten,
6. Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,
7. Expeditionsgehilfen und Kassebeamten bei den Bezirksdirektionen,
8. Chauffeaaufsehern,
9. Expedienten bei den Landesanstalten.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 ff.), sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Da nach § 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Großherzogthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838, § 35 ff. (Regierungs-Blatt Seite 87)